

Coronavirus – Härtefallverordnung

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallhilfe zu erhalten. Unter anderem gelten Betriebe, die seit dem 1. November 2020 insgesamt während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen werden, neu ohne Nachweis eines Umsatzrückgangs als Härtefall. Zudem können neu auch 2021 erfolgte Umsatzrückgänge geltend gemacht werden. Kantonal können die Bedingungen auch anders sein.

Die Anspruchsvoraussetzungen gemäss der Bundesverordnung sind:

- Unternehmensgründung vor dem 1. März 2020
- Mindestumsatz von CHF 50'000
- Lohnkosten fallen überwiegend in der Schweiz an

Wenn diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind kann ein Gesuch gestellt werden, wenn

- im Jahr 2020 ein Umsatzausfall von mind. 40% vorliegt, oder
- in den letzten 12 Monaten ein Umsatzausfall von mind. 40% vorliegt, oder
- aufgrund einer behördlichen Anordnung der Betrieb über mind. 40 Tage seit dem 1. November 2020 geschlossen werden musste. In diesem Fall muss kein Nachweis eines Umsatzausfalles eingereicht werden.

Folgende Leistungen sieht die Härtefallverordnung vor:

- à-fonds-perdu Beiträge bis maximal 20% des Umsatzes und CHF 750'000
- Bürgschaften
- Garantien
- Darlehen

Ein Betrieb, welcher eine Leistung als Härtefall erhält darf während drei Jahren keine Dividenden ausschütten oder Kapitaleinlagen zurückbezahlen und auch keine Darlehen an die Eigentümer vergeben.

Die Härtefallverordnung gilt vorerst bis am 30. Juni 2021. Bis zu diesem Datum müssen die Gesuche eingereicht werden.